



Ihr gutes Recht

# Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

# Erwerb einer Kapitalanlage - als Anleger seine Rechte kennen

Nicht erst seit dem aktuellen Niedrigzinsniveau investieren viele Anleger ihr Ersparnis in Kapitalanlagen, die zumindest ein gewisses Maß an Rendite abwerfen sollen. Die konkrete Wahl der Kapitalanlage und die mit dieser verbundene Renditeerwartung hängen vom Anleger und dessen Risikogeneigntheit ab. Eine nicht unerhebliche Anzahl dieser Kapitalanlagen entwickelt sich in eine gänzlich andere Richtung, als der Anleger sich dies vorgestellt bzw. erhofft hatte. Nicht selten kommt es sogar zum Totalverlust. Dieses vielen Kapitalanlagen immanente Risiko einer Fehlentwicklung trägt zwar grundsätzlich der Anleger selbst; dies aber dann nicht, wenn es zu Fehlern im Erwerbsvorgang kam. So können sich Anleger auf gesetzliche bzw. durch die Rechtsprechung entwickelte Anlegerrechte berufen und sich für entstandene Verluste ggf. gegenüber Banken, Anlagevermittlern bzw. Fondsinitiatoren schadlos halten. Einen ersten Überblick über diese Rechte verschafft dieser Artikel:

Ansprüche von Anlegern gegenüber Finanzdienstleistern hängen stets vom Einzelfall ab, insbesondere davon, welche Anlage der Anleger unter welchem Zweck auf welche Art und Weise gezeichnet hat.

## Anlageobjekt

Das Feld der Kapitalanlagen ist mittlerweile kaum noch überschaubar. Die Anzahl der verschiedenen auf dem Markt erwerblichen Kapitalanlageprodukte nimmt stetig zu. Zu den weiterhin häufig gezeichneten Kapitalanlagen zählen noch immer (geschlossene) Fonds wie Immobilienfonds, Schiffsfonds und Medienfonds. Zunehmend beteiligen sich Anleger mittlerweile aber auch an Unternehmen über den Aktienmarkt, sei es durch den Kauf einzelner Aktien oder einer Beteiligung an verschiedenen Unternehmen und Branchen über Aktienfonds oder ETF's (börsengehandelte Fonds). Der Erwerb (hochspekulativer) Derivate zählt zwar eher zu den

Ausnahmen, bietet aber gleichwohl regelmäßig Streitpotential.

## Anleger

Nicht nur das Spektrum verschiedener Kapitalanlagen, sondern auch die Eigenschaften der Anleger selbst weisen eine große Diversität auf. Die Wünsche der Anleger an eine Kapitalanlage sowie ihre Bereitschaft, ein damit verbundenes Risiko einzugehen, sind mannigfaltig. Vom Anleger, der eine sichere Rendite knapp über dem Zinssatz eines Sparbuches erzielen will, bis hin zu Anlegern, die ihr Geld nach dem „Alles oder Nichts-Prinzip“ anlegen, ist jegliche Ausprägung von Risikoaffinität aufzufinden.

## Art und Weise des Erwerbs

Ferner kann der Erwerbsvorgang selbst auf verschiedene Art und Weisen erfolgen. Die wohl mit Abstand häufigste Konstellation beim Erwerb einer Kapitalanlage ist die Beratung durch eine Bank. Häufig erfolgt der Erwerb einer Anlage aber auch über nicht in einer Bank angestellte (unabhängige) Finanzberater. In der Minderheit, aber gleichwohl ansteigend ist zudem der Anteil der Anleger, die (insbesondere börsengehandelte) Anlageprodukte ohne jegliche Beratung selber zeichnen, dies insbesondere bei Onlinebrokern.

## Fehlerhafter Erwerbsvorgang

Kam es im Rahmen des Erwerbsvorgangs zu Pflichtverletzungen durch einen Vertragspartners des Anlegers bzw. durch einen Dritten, kann sich der Anleger ggf. bei diesen schadlos halten.

Einer der häufigsten Fälle von Fehlern im Erwerbsvorgang ist die nicht ordnungsgemäße Beratung durch einen Finanzdienstleister, häufig in Form einer Bank. Ist der Anleger nämlich vor dem Erwerb der Kapitalanlage (insbesondere durch eine Bank) beraten worden, hat er Anspruch darauf, dass diese Beratung ordnungsgemäß war. Andernfalls kann sich der Anleger

gegebenenfalls darauf berufen, dass er die Kapitalanlage bei zutreffender Aufklärung nicht gezeichnet hätte.

Eine ordnungsgemäße Anlageberatung setzt voraus, dass der Kunde sog. „anlegergerecht“ und „anlageobjektgerecht“ beraten wurde. Eine anlegergerechte Beratung bedeutet, dass der Berater bei der Auswahl der Kapitalanlage die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden sowie seine Risikogeneigntheit angemessen berücksichtigt hat. Die Auswahl der Kapitalanlage, die der Berater dem Kunden präsentiert, muss insoweit dem Kundenprofil entsprechen.

Zusätzlich dazu setzt das Erfordernis einer anlageobjektgerechten Beratung voraus, dass der Berater dem Kunden alle wesentlichen Eigenschaften der Kapitalanlage zutreffend, vollständig und verständlich präsentiert hat. Dies setzt neben der Darstellung dessen, wie die Anlage eigentlich „funktioniert“ voraus, dass der Kunde über das Risiko der konkreten Anlage hinreichend aufgeklärt wurde.

„Klassiker“ einer nicht ordnungsgemäßen, Schadensersatz auslösenden Beratung sind in diesem Zusammenhang - lediglich exemplarisch - eine nicht ordnungsgemäße Aufklärung über die Vereinnahmung von Provisionen sowie eine Diskrepanz zwischen der Risikogeneigntheit des Anlegers und dem tatsächlichen Risikogehalt der gewählten Kapitalanlage.

## Prospektfehler

Ferner können Anleger Ansprüche aus einer sog. Prospekthaftung, das bedeutet einer nicht ordnungsgemäßen Darstellung der Kapitalanlage in dem dazugehörigen Emissionsprospekt zustehen. In dem Emissionsprospekt muss die Anlage letztlich strukturiert und vollständig dargestellt sein, damit der Anleger weiß, auf welche Art und Weise und mit welchem Risiko der Emittent

die Anlage profitabel gestalten will. Die in Verkaufsprospekten möglichen Fehler sind vielfältig und von einem juristischen Laien nahezu nicht zu überblicken. Die schlimmsten, häufig in der Presse thematisierten Prospektfehler sind dabei die, in denen der Emittent das Verkaufsprospekt im Rahmen eines Betrugsmodells absichtlich unvollständig bzw. unzutreffend gestaltet.



Stephan Schuldt,  
Rechtsanwalt

## Widerrufsjoker

Ebenso in die Kategorie der Anlegerrecht bzw. zutreffenderweise eher Kundenrechte ist einzuordnen, dass ein Bankkunde bei Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages einen Anspruch auf den Erhalt einer vollständigen und verständlichen Widerrufsbelehrung hat. Insbesondere in den Jahren 2005 - 2009 waren die verwendeten Widerrufsbelehrungen

regelmäßig unwirksam, was dazu führt, dass die Darlehensnehmer noch zum heutigen Zeitpunkt von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können und damit ohne Anfallen einer Vorfälligkeitsentschädigung mittelbar an dem derzeitigen Zinsniveau partizipieren können.

## Verjährung

Ansprüche von Anlegern gegenüber ihren Finanzdienstleistern unterliegen allerdings, wie alle zivilrechtlichen Ansprüche, der Verjährung. „Der Lauf der Verjährung gestaltet sich je nach Einzelfall bzw. je nach vorgeworfener Pflichtverletzung unterschiedlich. In der Regel - verallgemeinert ausgedrückt unter Geltung verschiedenster Ausnahmen - verjähren Ansprüche von Anlegern gegenüber Finanzdienstleistern nach Ablauf einer Höchstfrist von 10 Jahren bzw. innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen, sofern dieser Zeitpunkt früher liegt.“

## Anspruchsinhalt

Ist ein Beratungsfehler tatsächlich vorhanden und in nicht verjährter Zeit geltend gemacht, ist die Rechtsfolge des dem Anleger zustehenden Anspruchs der Ersatz des mit der Kapitalanlage eingetretenen Verlustes. Hierfür kommt in Betracht, dass die Bank an den Kunden eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem damaligen und jetzigen Wert der Anlage leistet oder die Anlage rückabgewickelt wird und der Kunde Zug um Zug gegen Rückübertragung der Kapitalanlage seine Zeichnungssumme zurückerhält.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar